



**Trägerübergreifendes Praxishandbuch
zur Schulsozialarbeit**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2016 das Handbuch „Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis“ zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Einleitung	7
Leitbild Schulsozialarbeit.....	8
Grundsätze und Handlungsprinzipien	9
Strukturqualität	10
Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis	10
Trägermodelle und Trägerautonomie	10
Qualitätsstandards von Schulsozialarbeit.....	10
Ziele von Schulsozialarbeit.....	13
Vereinbarungen und Kooperationsabsprachen zwischen den beteiligten Trägern, Institutionen und sonstigen Beteiligten	13
Prozessqualität.....	15
Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit.....	15
Schlüsselprozesse und Erfolgsfaktoren	16
Einzelfallhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen	17
Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen ..	20
Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit.	21
Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler.....	22
Ergebnisqualität	23
Lokale Kooperationen	23
Trägerübergreifender Arbeitskreis	24
Jahresveranstaltung	24
Abkürzungsverzeichnis	25
Anlagen	27

Vorwort



Schulsozialarbeit ist als intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu einem wichtigen Bestandteil einer modernen Jugendhilfe geworden. Die Präsenz einer Schulsozialarbeiterin/eines Schulsozialarbeiters an der Schule gibt Jungen und Mädchen die Chance, sich in Problemsituationen schnelle Hilfe zu holen. Damit können Kinder direkt in der Schule gefördert, gestützt sowie sozial stabilisiert werden.

Die Schulsozialarbeit wurde seit Beginn der Kreisförderung im Jahr 2014 deutlich ausgebaut. Mit der Kreisförderung sollte neben der Quantität auch die Qualität in den Blick genommen werden. Klares Ziel der Verwaltung war es, den Grundstein für ein gemeinsames Verständnis von Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis zu legen.

Mit dem Handbuch „Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis“ wurde die Basis geschaffen, um dieses Ziel zu erreichen. So enthält es nicht nur kreisweit gültige Qualitätskriterien. Durch regelmäßige Fachtagungen, Austauschtreffen etc. wird außerdem für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesorgt.

Das Praxishandbuch stellt ein gemeinschaftliches Werk dar. Besonders hervorzuheben ist, dass dieses Handbuch zwar unter Federführung des Jugendamtes, aber unter Beteiligung aller Akteure im Netzwerk der Schulsozialarbeit entstanden ist. An dieser Stelle mein Dank an alle, die an der Erstellung beteiligt waren.

Der Rhein-Neckar-Kreis versteht sich als moderner, effizienter Dienstleister mit dem Ziel, sich in der Metropolregion Rhein-Neckar als lebenswerten, sozialen und weltoffenen Wirtschaftsraum aufzustellen. So sollen für Kinder und Jugendliche gute strukturelle Bedingungen für die Entwicklung und das Aufwachsen in allen Lebenslagen geschaffen werden. Der Ausbau der Schulsozialarbeit und die Sicherstellung gleichbleibender Qualität sind von wesentlicher Bedeutung, um diesem Leitsatz gerecht zu werden.



Stefanie Jansen
Sozialdezernentin

Einleitung

Im Rhein-Neckar-Kreis hat Schulsozialarbeit als ein Angebot der Jugendhilfe zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die seit 2014 verabschiedeten Förderrichtlinien haben den Ausbau von Schulsozialarbeit, mit verschiedenen Trägern an unterschiedlichen Schulen im Kreis, ermöglicht. Gefördert wird Schulsozialarbeit an Förder-, Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen.

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Sie hat sich zu einem wesentlichen Baustein einer lebensweltorientierten Jugendhilfe entwickelt und leistet eine wertvolle Unterstützung, ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Somit tragen Jugendhilfe und Schule eine gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule.

Die Förderrichtlinien des Kreises beinhalten wesentliche Wirkungsziele von Schulsozialarbeit, sie legen den Grundstein für ein Berichtswesen und halten Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung des Angebotes vor. Bedingt durch die Trägervielfalt bedarf es zur Vergleichbarkeit von Schulsozialarbeit fachlicher Standards. In diesem Sinne war es naheliegend, die Entwicklung von Qualitätsstandards im Rahmen eines trägerübergreifenden Arbeitskreises auf den Weg zu bringen. Die besondere Herausforderung bei der Festlegung von kreisweit gültigen Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit zeigte sich bei den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und der verschiedenen konzeptionell-trägerspezifischen Ausgestaltung des Leistungsangebotes.

Das vorliegende Handbuch, welches im Aufbau die drei Ebenen der Qualitätssicherung (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) abbildet, ist das Ergebnis eines intensiven Arbeitsprozesses des Arbeitskreises *Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis*. Die erste Fassung des Handbuchs wurde im Juni 2016 veröffentlicht und im Jahr 2018 von dem Arbeitskreis aktualisiert. Ein Dank geht an die Mitglieder des Arbeitskreises, die motiviert und mit hohem Engagement die Umsetzung und Überarbeitung des Handbuchs forcierten und mit ihrem Einsatz fachliche Standards, sowie kreisweit gültige Verfahrensabläufe erarbeitet und damit einen verlässlichen Rahmen für Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis geschaffen haben.

Leitbild Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit gilt heute als Qualitätsmerkmal für eine gute Schule und als wertvolle Ergänzung zu deren Bildungs- und Erziehungsauftrag. „Ist eine Fachkraft der Schulsozialarbeit an der Schule tätig, gilt dies als positives Zeichen dafür, dass sich die Schule um ihre Schüler/innen auch über die Wissensvermittlung im Unterricht hinaus kümmert, sich für ein gutes Schulklima engagiert und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern sowie sozialen Diensten und Einrichtungen im Gemeinwesen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, pflegt.“¹

Orientierend an dieser Aussage des KVJS versteht sich Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis als ein professionelles sozialpädagogisches, eigenständiges und präventives Jugendhilfeangebot, das dauerhaft im Schulalltag verankert ist und wirksam den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergänzt. Als Teil der Jugendhilfe sind die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wichtige Ansprech- und Kooperationspartnerinnen und -partner in Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen. Inhaltlich und methodisch zielen die Angebote von Schulsozialarbeit auf die Vorbeugung von persönlichen und sozialen Problemlagen ab. Daneben stehen konkrete Hilfestellungen bei der Alltagsbewältigung von Schülerinnen und Schülern im Vordergrund. Je nach Bedarf wird der Schwerpunkt auf gezielte geschlechts-, alters- und themenbezogene Angebote gelegt.

Schulsozialarbeit richtet sich an alle Beteiligten des Schullebens und findet durch sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich und im Rahmen einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Kooperation statt. Schulsozialarbeit gestaltet damit die Lebenswelt Schule aktiv mit. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Kooperation mit Schulleitung und Kollegium der jeweiligen Schule und berücksichtigt die im Rahmen der Qualitätsstandards Schulsozialarbeit festgelegten Maßstäbe, Grundsätze und Handlungsprinzipien.

¹ <http://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Schulsozialarbeit-R1.pdf>

Grundsätze und Handlungsprinzipien

Als verbindliche Grundlage und als Maßstab einer guten Qualität von Schulsozialarbeit, sowie einer gelingenden Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule werden folgende Grundsätze und Handlungsprinzipien betont:

- **Freiwilligkeit**
Die Angebote der Schulsozialarbeit sind grundsätzlich freiwillig.
- **Vertraulichkeit und Schweigepflicht**
Die Schulsozialarbeit geht vertraulich mit Informationen und Daten um. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist nur dann gegeben, wenn ein Notstand vorliegt (zum Beispiel bei Kindeswohlgefährdung) oder durch Einwilligung der Betroffenen.
- **Gleichberechtigte Kooperation**
Zwischen Schulsozialarbeit und Schule wird eine enge, partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit angestrebt.
- **Unabhängigkeit**
Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe in der Schule. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger.
- **Lebenswelt- und Bedürfnisorientierung**
Schulsozialarbeit orientiert ihre Angebote an den Lebenslagen und -situationen der Schülerinnen, Schüler und deren Eltern, sowie der Lehrerinnen, Lehrer und der Schule.
- **Gemeinwesen- und Ressourcenorientierung**
Schulsozialarbeit ist ein Angebot, das sozialräumlich Ressourcen erkennt, ggf. erschließt und nutzt. Sie bezieht auch diejenigen mit ein, die nur mittelbar am Schulalltag teilhaben wie z.B. Ausbildungsbetriebe, Vereine/Verbände, Angebote der offenen Jugendarbeit oder andere Bezugspersonen.
- **Partizipation**
Schulsozialarbeit berücksichtigt und sorgt für Mitbestimmungsmöglichkeiten und bezieht die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern in wichtige Entwicklungen mit ein.

Strukturqualität

Strukturqualität definiert die Rahmenbedingungen, die für die Erbringung einer Leistung notwendig sind. Sie umfasst Anforderungen im Wesentlichen zu personellen, räumlichen, materiellen, sächlichen und finanziellen Bedingungen.

Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis

Die Förderkriterien des Kreises schreiben trägerübergreifend strukturelle Rahmenbedingungen fest und bilden die Grundlage zur Mittelgewährung für eine Personalstelle im Tätigkeitsfeld Schulsozialarbeit im Kreis.

Die Förderrichtlinien treffen Aussagen zu folgenden Punkten:

- ✓ Allgemeine Bestimmungen
- ✓ Rechtsgrundlage und Definition
- ✓ Aufgaben und Ziele
- ✓ Fördervoraussetzungen
- ✓ Finanzierung
- ✓ Statistik, Berichtswesen, Qualitätsmanagement

Trägermodelle und Trägerautonomie

Im Rhein-Neckar-Kreis gibt es eine große Anzahl an qualifizierten kommunalen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit sehr unterschiedlichen Strukturen, die Sozialarbeit leisten. Unter Berücksichtigung der im folgenden genannten Qualitätsstandards erarbeiten die Träger Kooperationsvereinbarungen mit den Schulen und Schulträgern auf deren Grundlage Schulsozialarbeit umgesetzt wird (Trägerautonomie).

Ist der Träger der Schulsozialarbeit gleichzeitig Schulträger (z.B. Kommunen) ist die Fachlichkeit von Jugendhilfe (Schulsozialarbeit) und Schule gleichrangig anzusehen. Es dürfen keine Einschränkungen qualitativer und struktureller Art für die Schulsozialarbeit aufgrund von Loyalitätskonflikten des Trägers entstehen. Zur Sicherstellung der Qualität der Schulsozialarbeit wird nahegelegt, eine von der Schule unabhängige Fach- und Dienstaufsicht sowie eine an den TVöD angelehnte Gehaltsstruktur für die Fachkräfte zu gewährleisten.

Das Jugendamt als öffentlicher Jugendhilfeträger hat die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.² In diesem Sinne sind die in diesem Handbuch erstellten Aussagen und formulierten Standards als Empfehlung für eine gute Qualität der Schulsozialarbeit zu verstehen und sollen einen verlässlichen Orientierungsrahmen schaffen.

Qualitätsstandards von Schulsozialarbeit

Der Arbeitskreis Schulsozialarbeit hat sich intensiv mit Qualitätsstandards von Schulsozialarbeit auseinandergesetzt.

² vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII

Die vorliegenden Standards konkretisieren und ergänzen die in den Förderrichtlinien des Kreises enthaltenen Grundlagen und stellen Handlungskonzepte und erbrachte Leistungen dar. Sie benennen konzeptionelle und notwendige Rahmenbedingungen als Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität von Schulsozialarbeit:

Auftrag und Ziele:

Schulsozialarbeit ist ein professionelles Angebot der Jugendhilfe, das von sozialpädagogischen Fachkräften kontinuierlich an allgemein bildenden Schulen aller Schularten im Rhein-Neckar-Kreis im Schulalltag erbracht wird:

- Als Form der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII und § 15 LKJHG BW) zielt Schulsozialarbeit insbesondere auf die gelingende schulische, berufliche und soziale Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen.
- Zudem verfolgt sie das Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlichen einer Schule zu fördern und die Bedingungen am Lebensort Schule zu verbessern. In diesem Sinne ist Schulsozialarbeit ein Beitrag der Jugendhilfe zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, wie er im § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg verankert ist.

Kernaufgaben:

Um ihre Ziele zu erreichen, setzt Schulsozialarbeit bedarfsgerecht folgende Arbeitsformen um:

- Beratung im Rahmen von Einzelfallhilfe und Krisenintervention.
- Sozialpädagogische gruppenbezogene Angebote, sowie Arbeit mit Schulklassen.
- Mitwirkung an der Gestaltung von Schule als Lebens- und Lernort.
- Mitwirkung an der Öffnung der Schule in das Gemeinwesen.
- Klassenübergreifende offene Angebote.

Arbeitsprinzipien:

Schulsozialarbeit basiert auf einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zwischen den Fachkräften und den Kindern und Jugendlichen. Zentral für die professionelle Umsetzung von Schulsozialarbeit ist die Einhaltung der Arbeits- bzw. Handlungsprinzipien (vgl. Seite 9).

Rahmenbedingungen:

Personelle Rahmenbedingungen:

- Ein Mindeststellenumfang von 50% einer Vollzeitstelle pro Schule, um die notwendige Verlässlichkeit und Kontinuität für Beziehungsarbeit mit allen Beteiligten zu gewährleisten.

- Eine angemessene personelle Ausstattung bezogen auf den Aufgabenumfang: „Der bundesweite Kooperationsverbund Schulsozialarbeit empfiehlt, für 150 Schülerinnen und Schüler eine Fachkraft in der Schulsozialarbeit vorzusehen.“³ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der konkrete Bedarf jeweils in Abhängigkeit von der Schulart und der örtlichen Situation festzulegen ist.
- Die fachliche Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte: Notwendig ist ein Hochschulabschluss in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbare Berufsgruppen. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, wenn der Träger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über die notwendigen Qualifikationen verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.
- Praxisreflexion und fortlaufende Qualifizierung: Kontinuierliche Begleitung durch den Träger, Ressourcen für Supervision, sowie Fort- und Weiterbildung.

Materiell-organisatorische Rahmenbedingungen:

Schulsozialarbeit benötigt ein zentral gelegenes eigenes Büro, mindestens einen eigenen Arbeitsplatz mit entsprechender bürotechnischer Ausstattung und PC-Zugang, außerdem Zugang zu geeigneten Räumen für Gruppenarbeit, Projekte etc. Empfohlen wird ein eigenes Budget.

Strukturelle Rahmenbedingungen:

Damit Schulsozialarbeit bei der Ausgestaltung von Schule als Lebensort wirksam werden und Beiträge zum Aufbau kommunaler Bildungslandschaften leisten kann, ist sicherzustellen, dass:

- an der Schule ein gleichberechtigtes Zusammenwirken der Pädagoginnen und Pädagogen aller Fachrichtungen gegeben ist. Dafür braucht es mindestens das Einverständnis von Schule und Schulträger über die Einrichtung und Durchführung der Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule.
- Schulsozialarbeit in die kommunale Schulentwicklung und eine integrierte Jugendhilfe- und Bildungsplanung eingebunden ist.

Empfohlen wird deshalb, dass

- eine schulbezogene Konzeptentwicklung und -fortschreibung, die Erstellung von Leistungs- und Kooperationsvereinbarungen, sowie die regelmäßige systematische Auswertung und Planung im Zusammenwirken von Trägern der Jugendhilfe, Schulen sowie Städten/Gemeinden als örtlichen Schulträgern erfolgen.

Zur Stärkung der Fachlichkeit von Schulsozialarbeit sollen die Träger von Schulsozialarbeit:

- eine Anbindung an ein Fachteam ermöglichen,
- eine gute Einbindung in das lokale und regionale Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe sowie der beruflichen Bildung sicherstellen,
- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und kommunaler Schulverwaltung voraussetzen.

³ vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit 2015, Seite 15

Ziele von Schulsozialarbeit

Das Kreisjugendamt fasst in den Förderrichtlinien die umfangreichen Zielsetzungen der Schulsozialarbeit zusammen (vgl. Anlage 1):

- Unterstützung von Schülerinnen, Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer in schwierigen Situationen, Krisenintervention.
- Ausgleich sozialer Defizite und Integration benachteiligter Schülerinnen und Schüler, Verringerung von Erziehungsdefiziten, Stärkung der sozialen Kompetenzen.
- Ermöglichung und Förderung von Sozialem Lernen mit dem Fokus auf Minderung von individuellen und sozialen Konfliktpotentialen.
- Befähigung und Hinführung der Schülerinnen und Schüler zur Mit- und Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement, Vermeidung von Ausgrenzung und Mobbing.
- Unterstützung von Schülerinnen und Schüler beim Übergang Schule-Beruf, Vermeidung von Schulabbrüchen und schulischen Misserfolgen, Vermittlung von Erfolgserlebnissen, die für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wichtig sind, Vorhalten von genderspezifischen Angeboten.
- Vernetzung und Vermittlung zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger und Schule sowie zwischen anderen sozialen Diensten und Einrichtungen, besonders mit dem ASD.
- Einbindung der Schule ins Gemeinwesen.
- Impulse für die Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Kinder und Jugendlichen und der Jugendhilfe.

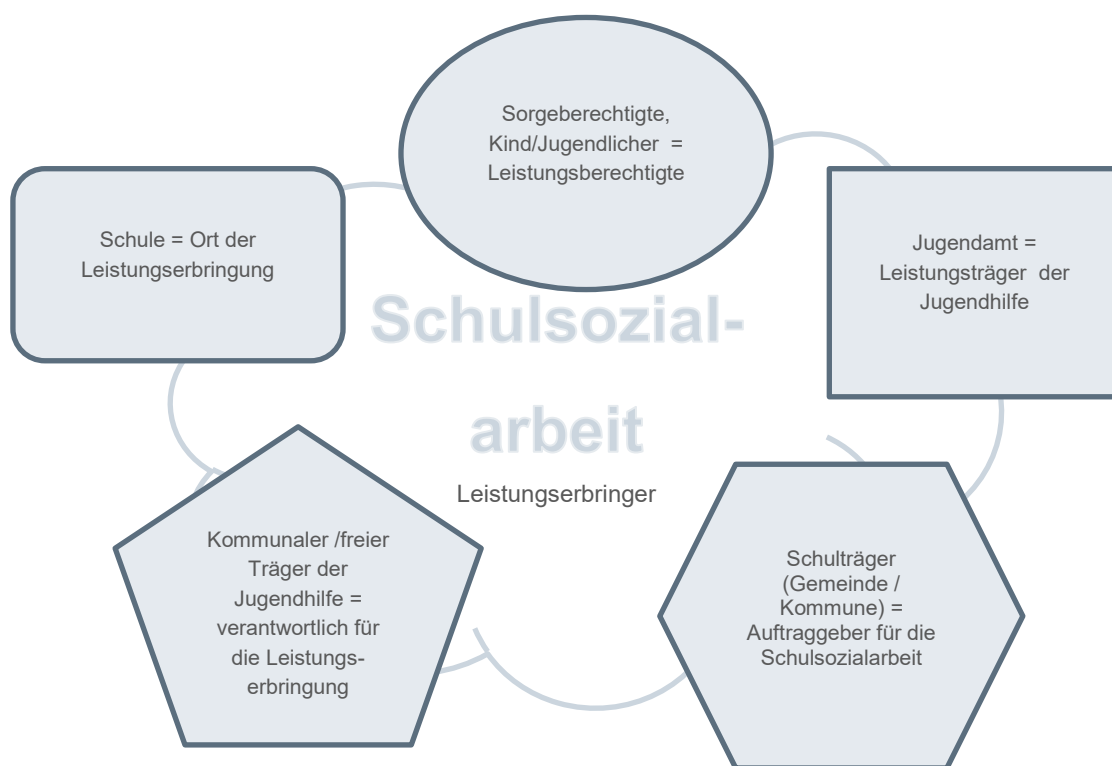
Vereinbarungen und Kooperationsabsprachen zwischen den beteiligten Trägern, Institutionen und sonstigen Beteiligten

„Schulsozialarbeit erweitert das schulische Standardangebot um Leistungen der Sozialarbeit, die insbesondere unterstützungsbedürftigen Schüler/innen zugutekommen. Gemeinsames Merkmal ist das Wirken von sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen, sowohl im Hinblick auf strukturelle Rahmenbedingungen des Schulalltags, als auch auf gruppenbezogene und individuelle Unterstützungsleistungen für bedürftige Schüler/innen. Damit erfolgt Schulsozialarbeit immer als Kooperationsprojekt zwischen den Berufsgruppen Lehrer/Lehrerin und sozialpädagogischen Fachkräften“.⁴

⁴ vgl. Kinder- und Jugendhilferecht von A–Z, Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Verlag C.H. Beck München 2008

Der besondere Ansatz der Schulsozialarbeit besteht darin, Leistungen der Jugendhilfe in der Schule oder im Umfeld der Schule zu realisieren und damit zugleich eine Verknüpfung zum sozialen Kontext des Einzugsbereichs der Schule und zu den relevanten Institutionen im Umfeld herzustellen. Dies bedeutet insbesondere die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt, mit den zahlreichen freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe (und ihren jeweiligen Angeboten und Leistungen), mit den Schulträgern und nicht zuletzt die Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern mit ihren Kindern/Jugendlichen.

Nachfolgendes Schaubild zeigt schematisch die unterschiedlichen Institutionen, Träger, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf, in deren Kontext sich Schulsozialarbeit bewegt:



Der Vollständigkeit wegen ist zu erwähnen, dass die Rechtsbeziehung zwischen den verschiedenen Beteiligten grundsätzlich im Verfahren eine wichtige Rolle spielt. Das sogenannte *jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis* zeigt die Rechtsbeziehung der beteiligten Akteure auf und verdeutlicht die sich daraus ableitenden rechtlichen Verhältnisse und Ansprüche. Basierend darauf wird verständlich, warum auf den verschiedenen Ebenen Vereinbarungen und Kooperationsabsprachen wichtig und notwendig sind.⁵

⁵ Auf weitere Erläuterungen der Rechtsbeziehungen wird verzichtet, da es den Rahmen des Handbuchs weit überschreiten würde und hierfür weniger relevant erscheint. Unter dem Stichwort *Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis* finden sich zahlreiche Veröffentlichungen in einschlägiger Fachliteratur sowie im Internet, siehe auch: http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2015/FT-Vereinbarungen/02.FT-270115-Vereinbarungen-Muender.pdf

Im Rhein-Neckar-Kreis wird Schulsozialarbeit sowohl in kommunaler Trägerschaft als auch durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe angeboten. Die Dienst- und Fachaufsicht ist unterschiedlich geregelt. Es ergibt sich von selbst, dass es im Hinblick auf die verschiedenen Träger, Institutionen und sonstigen Beteiligten von Schulsozialarbeit notwendiger Regelungswerke und Absprachen bedarf. Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, dass das Angebot Schulsozialarbeit erfolversprechend wirken kann, wenn zwischen den unterschiedlichen Kooperationspartnern verbindliche Absprachen und/oder Vereinbarungen festgehalten werden. Aus Sicht des Arbeitskreises fallen hierunter:

- Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger (Kommune/Gemeinde) und beauftragtem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- Kooperationsvereinbarung zwischen der einzelnen Schule und dem jeweils örtlichen Anbieter von Schulsozialarbeit. Dabei sind Form und Inhalt der Regelungen dem schulischen Bedarf entsprechend auszugestalten (vgl. Anlage 5).
- Rahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und kommunalen sowie freien Trägern der Jugendhilfe, welche alle gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB VIII berücksichtigt.

Prozessqualität

Unter Prozessqualität ist die Art und Weise der Leistungserbringung von Schulsozialarbeit zu verstehen. Sie umfasst das gesamte Leistungsspektrum und berücksichtigt das breitgefächerte Aufgabenfeld von Schulsozialarbeit sowie auch die verschiedenen trägerspezifischen Leistungsangebote.

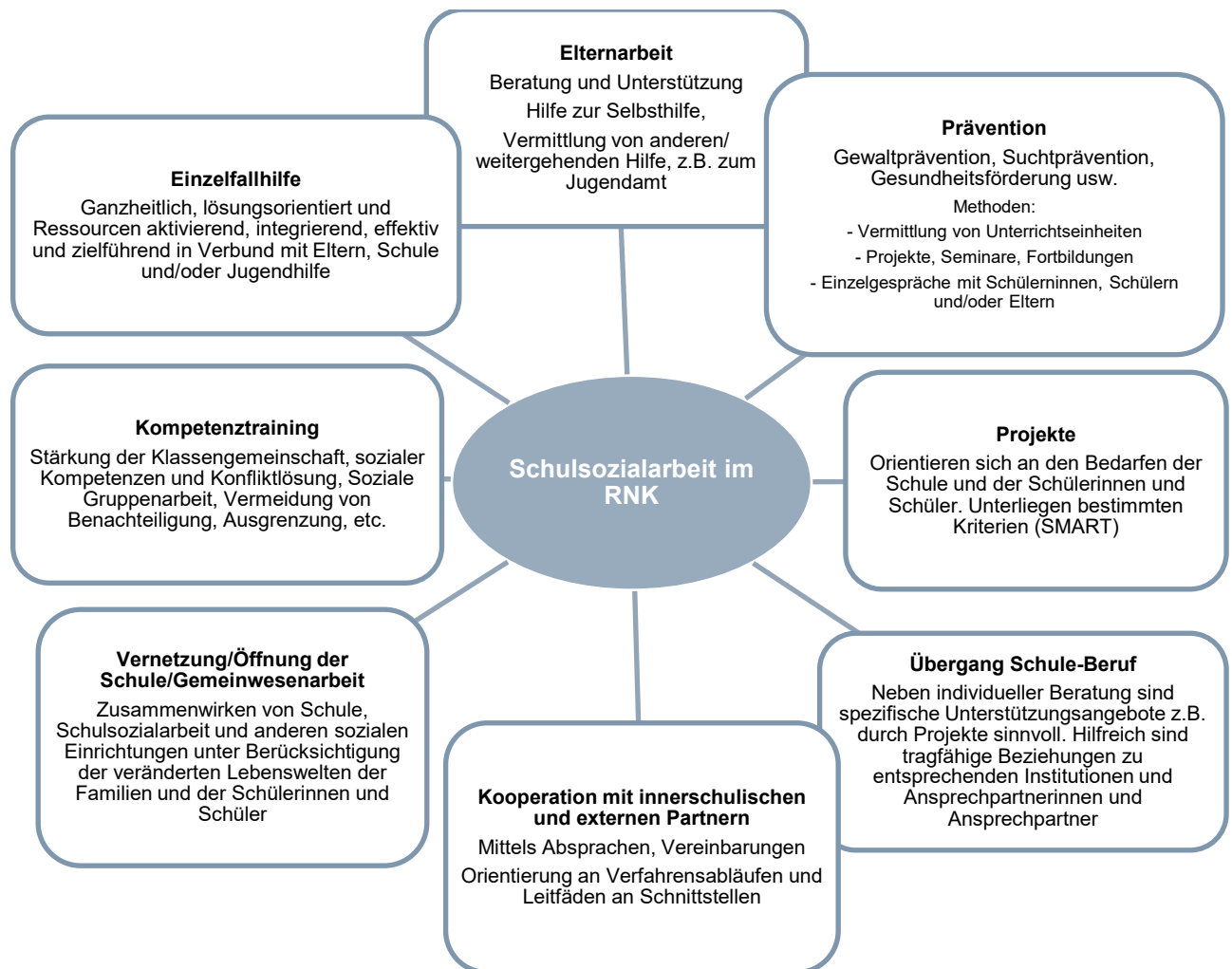
Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit

Die Trägervielfalt im Rhein-Neckar-Kreis bedingt ein vielseitiges konzeptionelles Angebot der Schulsozialarbeit. Die in den Förderrichtlinien des Kreises festgehaltenen Kernaufgaben der Schulsozialarbeit (vgl. Seite 11) finden sich bei allen Trägern wieder.

Dennoch können die Kernaufgaben durch vielfältige, unterschiedlich ausgeprägte Leistungsangebote gestaltet sein. Das Leistungsangebot orientiert sich i.d.R. an dem individuellen Bedarf der jeweiligen Schule und berücksichtigt die individuelle Lebenswelt der betreuten Schülerinnen und Schüler.

Nachfolgende Aufzählung erhebt deshalb nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, die Leistungsangebote orientieren sich an den Bedarfen vor Ort und werden ggf. schuljahresbezogen angepasst.

Die Leistungsangebote umfassen insbesondere:



Schlüsselprozesse und Erfolgsfaktoren

Im Folgenden werden die Leistungsangebote im Einzelnen ausführlich beschrieben. Dafür werden Auszüge aus den vom KVJS im Jugendhilfe-Service zusammengestellten Materialien zum Leistungsspektrum Schulsozialarbeit verwendet.⁶

Das Themenfeld „Schutz bei Kindeswohlgefährdung“ wird unter der Einzelfallhilfe subsumiert und gesondert ausgeführt.

⁶ siehe Homepage KVJS Jugendhilfe- Service

Einzelfallhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen

Die Einzelfallhilfe und die Beratung in individuellen Problemsituationen sind Kernaufgaben der Schulsozialarbeit.

Die Einzelfallhilfe und Beratung kommt zustande, indem

- Kinder- und Jugendliche von sich aus auf die Schulsozialarbeit zukommen.
- Lehrkräfte auf bestimmte Schülerinnen und Schüler aufmerksam machen und Schulsozialarbeit mit der Schülerin/dem Schüler Kontakt aufnimmt oder die Lehrkräfte den Kontakt zur Schulsozialarbeit herstellen.
- In einer Situation, etwa bei einem Gruppenangebot oder im offenen Angebot, Probleme sichtbar werden.
- Eltern Rat suchen.
- Lehrer kollegiale und interdisziplinäre Beratung wünschen.

Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind entscheidende Voraussetzungen für die Beratung und Einzelfallhilfe. Dazu gehört unabdingbar, dass eine Schulsozialarbeiterin/ein Schulsozialarbeiter Informationen nur dann an Dritte wie Eltern, Lehrkräfte oder Jugendamt weitergibt, wenn das Kind oder der Jugendliche damit einverstanden ist; nicht zuletzt auch, weil die Schulsozialarbeit der Schweigepflicht nach § 203 StGB und § 65 SGB VIII unterliegt, wenn die Schülerin/der Schüler ihr ein Problem anvertraut. Ohne Zustimmung der Betroffenen darf die Schulsozialarbeit die ihr anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Geheimnisse nicht weitergeben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist nur dann gegeben, wenn ein Notstand vorliegt (z.B. bei Gefahr in Verzug, akute Kindeswohlgefährdung) oder durch Einwilligung der Betroffenen.

Doch manche Probleme von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien können nur gemeinsam mit dem Jugendamt oder der Schule gelöst werden. Oder es kann wichtig sein, dass auch die Lehrkraft über die Hintergründe einer Schülerin/eines Schülers informiert wird, damit sie das von ihr als problematisch erlebte Verhalten versteht und besser damit umgehen kann. Um den unabdingbaren Vertrauensschutz nicht zu verletzen, kann die Schulsozialarbeit:

- Dem Kind/Jugendlichen erläutern, warum es sinnvoll und hilfreich wäre, das Problem mit einer weiteren Person zu besprechen und einer Informationsweitergabe zuzustimmen (vgl. Anlage 4).
- Den jungen Mensch ermutigen, das Problem selbst mit der Lehrkraft oder dem Jugendamt zu besprechen, bei Bedarf gemeinsam mit der Schulsozialarbeit.

- Den Fall ausreichend anonymisiert mit der Lehrkraft oder dem Jugendamt besprechen.

Schutz bei Kindeswohlgefährdung

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“⁷ legt das Grundgesetz fest. Spektakuläre Fälle der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen haben zu einer Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und zu Gesetzesänderungen für die Jugendhilfe und für die Schule im baden-württembergischen Schulgesetz geführt.⁸

Lehrkräfte und Fachkräfte der Schulsozialarbeit müssen die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aufmerksam wahrnehmen und Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen frühzeitig im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags aufgreifen.

Auf der Grundlage des § 8a SGB VIII schließt das Jugendamt mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, verbindliche Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrags. Auch im Schulgesetz ist festgelegt, dass die Schule das Jugendamt unterrichten soll, „wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“⁹

Das KKG hat explizit in § 4 die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Festgeschrieben wurde in Abs.1Nr.7 KKG: „Werden Lehrerinnen und Lehrern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die im Gesetz benannten Geheimnisträger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu

⁷ Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

⁸ Landtagsdrucksache 14/2170

⁹ § 85 Abs. 3 SchG

übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Datenschutzrechtliche Regelungen sind im Weiteren in § 4 Abs. 2 KKG geregelt. Das Staatliche Schulamt Mannheim hat in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Heidelberg und Mannheim eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel *Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen* erarbeitet und veröffentlicht, welches vielfältige Informationen und Hinweise zum Kinderschutz (als eine wichtige Aufgabe an Schulen) enthält.¹⁰

Dass die Fachkraft der Schulsozialarbeit, die ohnehin an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt agiert, von der Schule bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ebenso wie bei der Abwehr der Kindeswohlgefährdung einbezogen wird, liegt auf der Hand. Zugleich wird die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter in den Fällen, in denen sie/er selbst als Erster Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, auf bestimmte Lehrkräfte oder die Schulleitung, ggf. auf seinen Träger zugehen, um ihre/seine ersten Eindrücke abzuschätzen und um weitere Schritte zur Gefährdungsabwehr zu vereinbaren. Hier ist die Leitungsverantwortung des Trägers der Schulsozialarbeit ebenso wie die Schulleitung besonders gefordert, das Zusammenwirken in solchen Fällen grundsätzlich zu klären und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Der Arbeitskreis Schulsozialarbeit empfiehlt im Sinne der verschiedenen beteiligten Kooperationspartner (vgl. Seite 14), alle vertraglichen Ebenen in den Blick zu nehmen, das bedeutet, dass neben der Rahmenvereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger der Schulsozialarbeit auch Kooperationen zwischen Jugendamt und Schule sowie zwischen Schule und Träger der Schulsozialarbeit zu schließen sind.

Grundsätzlich ist der Träger der Schulsozialarbeit dafür verantwortlich, dass das mit dem Jugendamt vereinbarte Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch seine Fachkräfte umgesetzt wird. Um zudem eine reibungslose Fallübergabe zwischen Schulsozialarbeit und ASD sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die Schnittstelle geschärft ist. Zur Umsetzung eines einheitlichen kreisweiten Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung wurden hierfür ein Ablaufschema und ein Dokumentationsbogen erarbeitet (vgl. Anlage 3).

Erhärtet sich die Vermutung einer Gefährdung, muss das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden, wovon eine Fachkraft in der Gefährdungseinschätzung besonders geschult und erfahren sein sollte.

¹⁰ Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen, Hrsg.: Staatliches Schulamt Mannheim, Download unter:
<http://www.rhein-neckar-kreis.de/Lde/Startseite/Landratsamt/Kinderschutz.html>

Die Kinder und Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten werden grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos sowie in die Beratung, wie eine Gefährdung abgewendet werden kann, einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dies schreiben sowohl § 8a SGB VIII als auch § 85 Abs. 3 SchG vor. In den meisten Fällen sind Kind und Eltern ohnehin froh, dass ihnen jemand mit Rat zur Seite steht und sie unterstützt. Bei familiären Problemen können mehrere Gespräche mit der Familie erforderlich sein, um zu beraten, aber auch um festzustellen, ob die Hilfe angenommen wird und ausreicht.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

Sozialpädagogische Gruppenarbeit als eine weitere Kernaufgabe umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum. Ihr Schwerpunkt liegt in der Förderung des sozialen Lernens und der Bewältigung von Entwicklungshindernissen, beispielsweise:

- Themenorientierte Gruppenarbeit zur Förderung sozialer Kompetenz und Konfliktfähigkeit.
- Arbeit mit Schülerteams, die z.B. Verantwortung in Schülertreffs, Schülercafés oder Schülerdiskos tragen.
- Angebote für bestimmte Schülerinnen und Schüler als Hilfe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, z.B. Anti-Gewalt-Training.
- Genderspezifische Angebote (Mädchengruppen, Jungengruppen).

Besonders nachhaltig sind Projekte, die im Rahmen eines Gesamtkonzepts entwickelt und mit verschiedenen Bausteinen und Elementen verbunden und zielgerichtet geplant werden, beispielsweise zu einem Konzept für das soziale Lernen oder für den Übergang Schule-Beruf. Der Bildungsplan von 2004¹¹ und das Schulcurriculum haben bereits gute Anknüpfungspunkte für die Förderung der sozialen Kompetenzen gebildet. Der aktuelle Bildungsplan, der ab dem Schuljahr 2016/2017 in Baden-Württemberg für alle Schulen verbindlich ist, formuliert in Leitperspektiven Soziale Belange. Die Schulsozialarbeit kann zusammen mit der Klassenlehrkraft ein Projekt für die ganze Klasse interdisziplinär planen und durchführen.

Beispiele sind:

- Klassenrat, Schülerrat.

¹¹ vgl. http://www.bildung-staerkt-menschen.de/schule_2004/bildungsplan_kurz

- „Wir werden eine Klassengemeinschaft“ zur Entwicklung und Förderung der Eingangsklasse 5.
- Projekte zum Thema Sucht, Liebe und Sexualität.
- Projekte bei Klassenproblemen.
- Vorbereitung für den Übergang Schule-Beruf, Berufswahl, Bewerbertraining.

Die Projekte werden teilweise von der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter selbst durchgeführt, ggf. zusammen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, wie etwa der Berufsberatung, Drogenberatungsstelle, Jugendgerichtshilfe, Polizei oder Lehrbeauftragten.

Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

Schulsozialarbeit trägt zur innerschulischen Vernetzung im Sinne einer Schule als „Lebensort“ bei, und unterstützt die Vernetzung der Schule in das Gemeinwesen.

Die schulinterne Vernetzung umfasst die Einbindung der Schulsozialarbeit in das Schulprogramm und die Schulentwicklung. Deshalb sollte die Fachkraft der Schulsozialarbeit an Schulkonferenzen¹² und Besprechungen der Schule beteiligt und bei entsprechenden sozialen Belangen im Kontext der Aufgabenerfüllung der Schulsozialarbeit beratend hinzugezogen werden. Bei erzieherisch-pädagogischen Maßnahmen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen¹³ sollte die Schulsozialarbeit vorher gehört werden. Schulsozialarbeit kann beraten und unterstützen, wenn einer Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist¹⁴, oder kann vermitteln, wenn bei einem dringenden Aussprachebedarf der Schule kein Elternteil die Einladung zu einem Gespräch wahrnimmt.¹⁵

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Schule mit außerschulischen Einrichtungen wird in den Bildungsplänen aller Schularten betont, um ganzheitliche Sichtweisen und Erfahrungen durch ein Lernen an und mit Personen zu ermöglichen. Wie schon im Rahmen der Sozialpädagogischen Gruppenarbeit beschrieben, berücksichtigt die Bildungsreform in Baden-Württemberg bei den neuen Bildungsplänen die außerschulischen Erfahrungen.¹⁶

¹² Gem. § 10 und § 13 Konferenzordnung sind nur Personen mit überwiegender Lehrtätigkeit zur Teilnahme verpflichtet und stimmberechtigt.

¹³ § 90 SchG

¹⁴ § 85 Abs.3 SchG

¹⁵ § 85 Abs.4 SchG

¹⁶ http://www.kultusportal-bw.de/Lde_DE/Startseite/schulebw/bildungsplanreform

Die Vernetzung im Gemeinwesen ist eine Kernaufgabe der Schulsozialarbeit (siehe S. 11), um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen und in dieses auch hinein zu wirken. Die Schulsozialarbeit kann Jugendliche an Angebote von Jugendhäusern, Jugendverbänden und Vereinen heranzuführen. Hilfreich ist es, die Vernetzung im Gemeinwesen durch Kooperationsstrukturen zu verstetigen, etwa durch Stadtteilrunden, Runde Tische oder Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich diejenigen treffen und abstimmen, die mit den Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen arbeiten. Entscheidend ist, dass die Arbeitsgruppen zielgerichtet an konkreten Arbeitsaufträgen arbeiten, zum Beispiel zur Vernetzung von schulischen und außerschulischen Partnern mit dem Ziel einer ganzheitlich verstandenen Bildung. Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Öffnung in das Gemeinwesen und ermöglicht Kooperationspartnern den Zugang zur Schule und zu Schülergruppen, die sie ansonsten nur schwer erreichen würden.

Bei der Gestaltung integrierter lokaler Bildungslandschaften bringt die Schulsozialarbeit ihre Kompetenzen für die inner- und außerschulische Vernetzung ein.

Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

Offene Angebote sind etwa Schülertreffs und Schülercafés. Sie bieten eine niedrigschwellige Möglichkeit, bei der Schülerinnen und Schüler in informeller Weise mit der Schulsozialarbeit Kontakt aufnehmen können, um Alltagsbegebenheiten, Schwierigkeiten in der Schule, von Zuhause oder mit Freunden zu erzählen. Hier kann man die Schulsozialarbeit kennen lernen und es kann Vertrauen für spätere Beratungen entstehen.

Der Schülertreff sollte von Schülerinnen und Schülern weitgehend selber gestaltet werden, sie können dabei Selbstorganisation und Eigenverantwortung übernehmen. Schulsozialarbeit unterstützt und fördert die entsprechenden Lernprozesse der jungen Menschen.

Die Mitwirkung und gemeinsame Durchführung mit Lehrkräften hat den Vorteil, dass sich Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer in einem anderen Zusammenhang erleben und kennen lernen. Im Schülertreff gelten andere Regeln als im Klassenzimmer. Sie werden zwischen den Kindern, Jugendlichen, Schulsozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeitern und Lehrkräften, die sich im Schülertreff engagieren, ausgehandelt. Auf diese Weise ist Schulsozialarbeit ein Ort informellen Lernens demokratischer Kompetenzen. Neben Lehrkräften sollen sich nach Möglichkeit auch Honorarkräfte oder Eltern bei den offenen Angeboten engagieren.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität beinhaltet grundsätzlich die Betrachtung der Zielerreichung und trifft Aussagen zur Güte des Leistungsangebotes. Es geht um eine Analyse der vorhandenen Leistungen und deren Wirkung.

Die Prozessqualität und gewisse Aspekte der Ergebnisqualität sind jeweils zu überprüfen. Eine Form, um das Wirken von Schulsozialarbeit im Kreis zu analysieren, erfolgt durch standardisierte Tätigkeitsberichte, die trägerübergreifend zum Ende des Schuljahres erarbeitet und dem Jugendamt vorgelegt werden müssen (vgl. Anlage 2). Das Jugendamt wertet die Informationen aus und erstellt ggf. Handlungsempfehlungen für die Praxis.

Der Arbeitskreis Schulsozialarbeit spricht sich dafür aus, dass das Wirken von Schulsozialarbeit im Rahmen verlässlicher, aufeinander abgestimmter Strukturen in den Blick genommen wird. Neben dem Tätigkeitsbericht ist demnach der Aufbau folgender zuverlässiger Kooperationsebenen unerlässlich.

Lokale Kooperationen

Um die Arbeit von Schulsozialarbeit auf verschiedenen Ebenen überprüfen und weiterentwickeln zu können, sollen lokale Kooperationen zwischen allen Beteiligten von Schulsozialarbeit aufgebaut werden. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten; förderlich scheinen fest installierte Kooperationstreffen, um Kontinuität und Verlässlichkeit sicherzustellen. Eine Arbeitsgemeinschaft sollte sich mindestens aus der/dem zuständigen Vertreterin/Vertreter des ASD, der/dem örtlich zuständigen Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter, sowie ggf. einer/einem zu benennenden Schulvertreterin/Schulvertreter zusammensetzen. Je nach Bedarf und/oder Thema können flexibel weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen werden. Hilfreich ist die Ernennung einer Person, die die Verantwortung über den Gesamtprozess übernimmt, für die Organisation der Treffen verantwortlich ist und die internen Strukturen der Arbeitsgemeinschaft im Blick hat.

Trägerübergreifender Arbeitskreis

Für die Koordinierung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Kreis wurde ein trägerübergreifender Arbeitskreis gegründet. Dieser Arbeitskreis hat zur Aufgabe, die übergreifenden fachlichen Themen und Entwicklungslinien der Schulsozialarbeit auf Kreisebene aufzugreifen und ggf. entsprechende Qualitätsstandards zu definieren. Er hat gemeinsam mit dem Jugendamt die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Blick, weshalb ein Aufgabenfeld dieses Arbeitskreises die regelmäßige Überarbeitung und Fortschreibung des trägerübergreifenden Handbuchs sein sollte. Wichtig ist dabei, dass Erkenntnisse aus der Praxis, welche im Rahmen der örtlichen Kooperationsgruppen gesammelt werden, berücksichtigt und einbezogen werden.

Jahresveranstaltung

Ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit auf der Ebene Jugendamt - Schulsozialarbeit sind die Jahresveranstaltungen für alle Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Kreis, die das Jugendamt federführend anbietet. Die Treffen bieten Raum, Themen der Schulsozialarbeit aufzugreifen und z.B. durch Vorträge von Referentinnen und Referenten zu bereichern und zu vertiefen. Zudem bietet das trägerübergreifende Angebot mindestens einmal jährlich eine Plattform zum gegenseitigen Austausch und zur Weitergabe von Informationen zwischen Jugendamt und allen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern im Kreis.

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Standards von Schulsozialarbeit dienen nicht zuletzt Angebote zu Fort- und Weiterbildungen sowie zur Supervision. Trägerspezifisch sollen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auf jeweilige Angebote zurückgreifen können, denkbar sind auch perspektivisch trägerübergreifende Angebote, die zentral durch das Jugendamt im Rhein-Neckar-Kreis organisiert und vorgehalten werden.

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
RNK	Rhein-Neckar-Kreis
S.	Seite
SchG	Schulgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch
SchuSo	Schulsozialarbeit
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
z.B.	zum Beispiel

Anlagen

- Anlage 1: Verfahrensablauf „Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
 Dokumentationsbogen „Mitteilung über den Verdacht einer
 Kindeswohlgefährdung“
- Anlage 2 Verfahrensablauf „Schnittstelle SchuSo & ASD“ mit Erläuterungen
 zum Verfahrensablauf
 „Falldokumentation SchuSo – Übergabe an ASD“
- Anlage 3 Muster – Kooperationsvereinbarung zwischen Träger von SchuSo
 und Schule mit Vorlage für eine Bedarfsplanung (zur Verfügung
 gestellt von der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn)

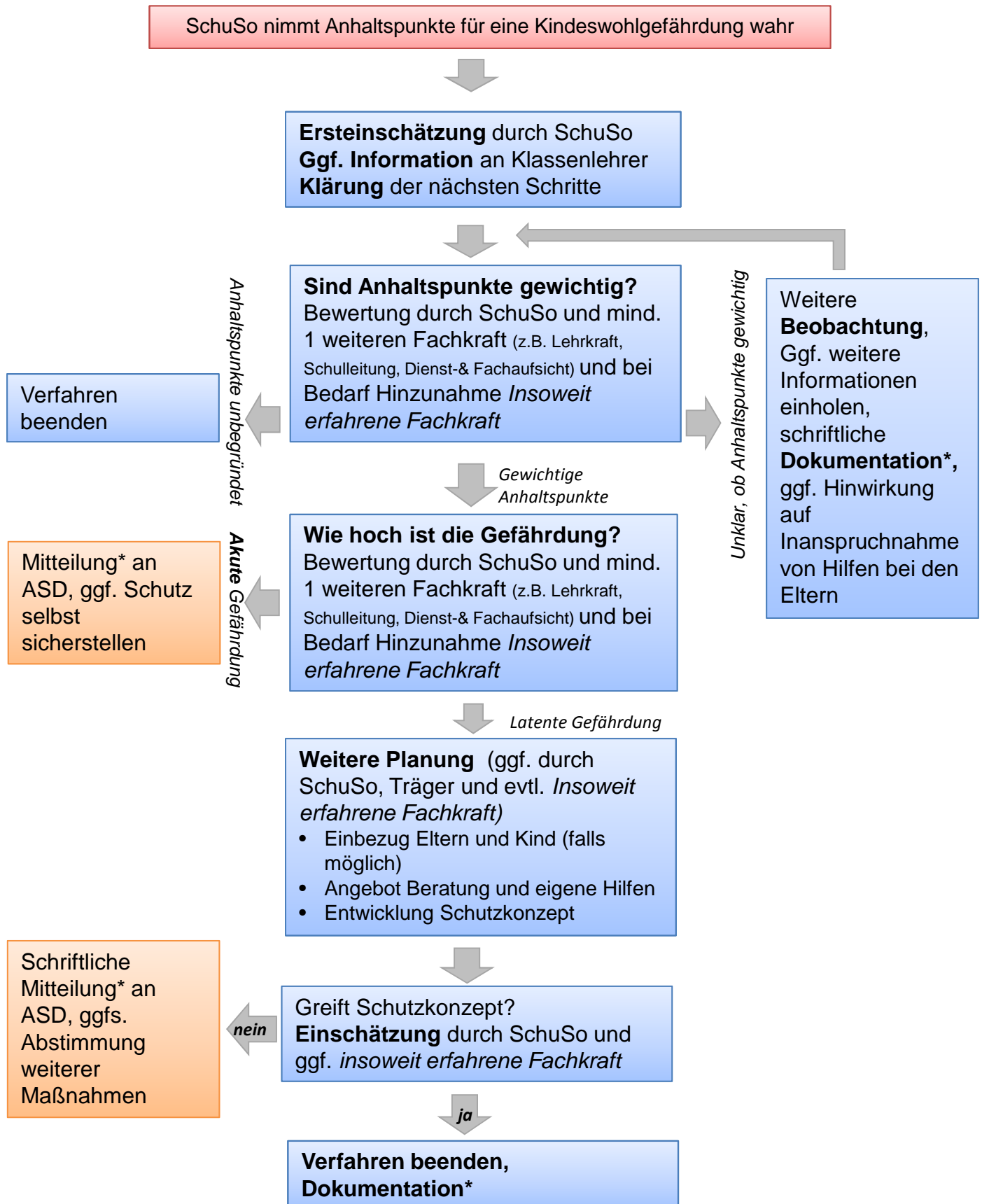
Anlage 1

**Verfahrensablauf „Vorgehen bei Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung“**

und

**Dokumentationsbogen „Mitteilung über den Verdacht einer
Kindeswohlgefährdung“**

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



* „Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“

Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Name	Einrichtung
------	-------------

Datum der Meldung	Telefon	Fax
-------------------	---------	-----

**An das
 Jugendamt
 Allgemeiner Sozialer Dienst
 21.03.01**

Fax: 06222/3073-4296

Zur SOFORTIGEN Weiterleitung an den/die zuständige/-n Sachbearbeiter/-in.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

➤ Betrifft das Kind die/den Jugendlichen

Name	Vorname	Geb.dat. oder Alter
Anschrift		<input type="radio"/> Weiblich <input type="radio"/> männlich

➤ Betrifft Eltern Personensorgeberechtigten

Name	Vorname	Telefon
Anschrift		

➤ Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohl des Kindes/Jugendlichen vor:

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche Merkmale sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.

- War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?

Ja nein

- Es gibt folgende verbale Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung:

- Die Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben:

- Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an.
- Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Eltern/Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert
- Aus folgenden Gründen nicht informiert.

- Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:
(notwendige Maßnahmen und Aktivitäten, die ergriffen werden können)

- Sie dürfen unseren Namen/Einrichtung und unsere Adresse den Eltern/Personensorgeberechtigten aus folgenden Gründen nicht nennen:

- Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes in folgendem Zeitraum ergriffen werden:

sofort

innerhalb 24 Stunden

innerhalb einer Woche

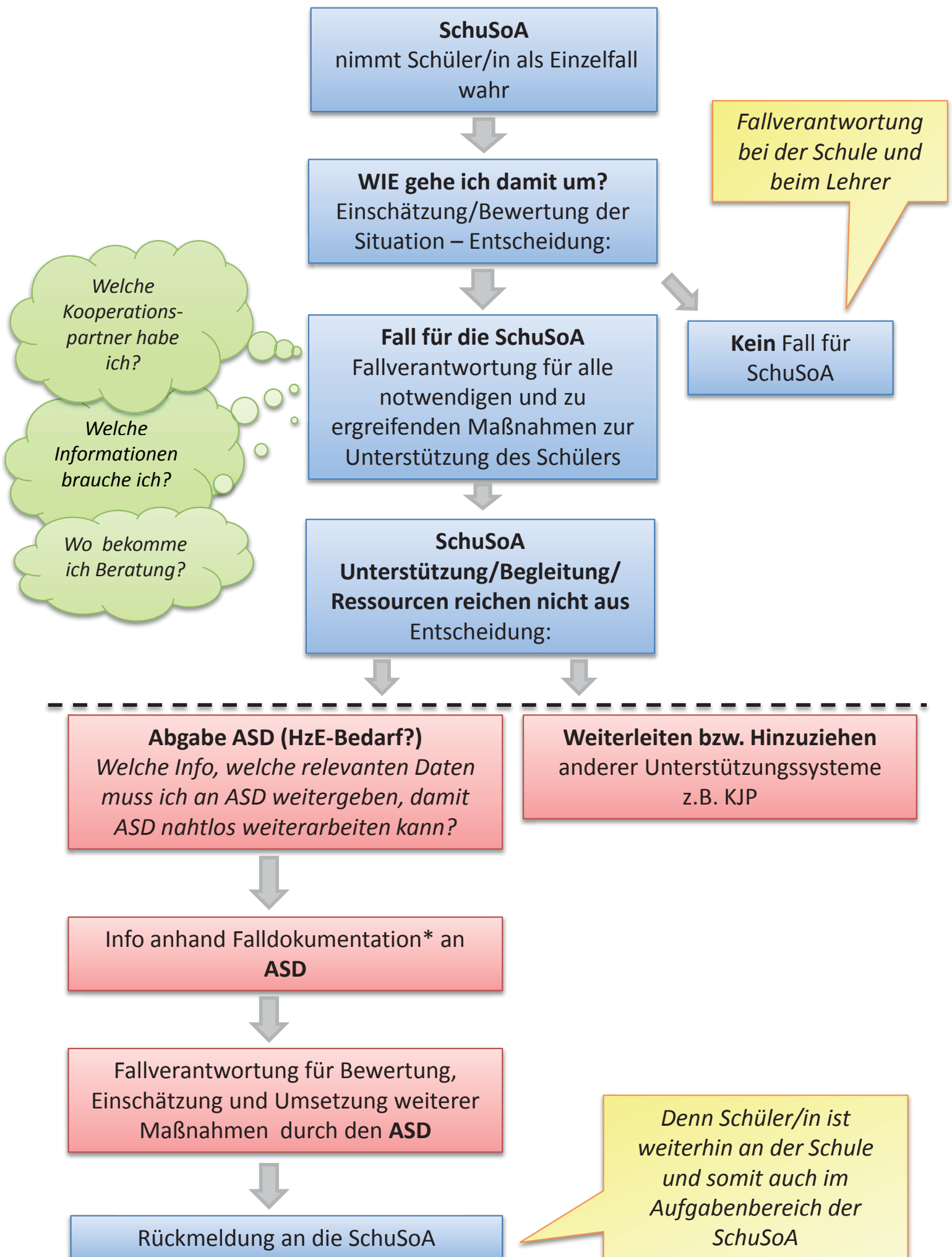
Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

**Verfahrensablauf „Schnittstelle SchuSo & ASD“ mit Erläuterungen
und
„Falldokumentation SchuSo - Übergabe an ASD“**

Verfahrensablauf Schnittstelle SchuSoA & ASD



* Falldokumentationsbogen

Erläuterungen zum Verfahrensablauf – Schnittstelle ASD

Die Kernidee des Verfahrensablaufs ist die Verdeutlichung der jeweiligen Fallverantwortung zu verschiedenen Zeitpunkten und die Konkretisierung des Ablaufes zwischen Schulsozialarbeiter/innen und dem ASD. Die Schnittstelle zwischen den beiden beteiligten Stellen soll damit verbessert und übersichtlicher gestaltet werden.

Der Verfahrensablauf bildet eine einfache schematische Darstellung ab, die im konkreten Einzelfall ergänzt, angepasst und ausgebaut werden soll und muss. Hier kann der Verfahrensablauf einen groben Handlungsrahmen bieten, nicht jedoch individuelles und situationsangepasstes Handeln ersetzen.

Falldokumentation SchuSo – Übergabe an ASD

1. Basisinformationen:

Name Schüler/in:	
Geburtsdatum & -ort	
Nationalität:	Geschlecht:
Wohnort:	

Schule:		
Klasse:		
Klassenlehrer/in:		
Ansprechpartner/Schulsozialarbeiter/in:	Telefon	Email

Mutter:	Vater:
Name, Vorname	Name, Vorname
PLZ, Ort, Straße	PLZ, Ort, Straße

Sorgerecht: *(falls bekannt)*

Von	Bis	Regelung	Wer	Umfang

Vorangegangene Hilfen: *(falls bekannt)*

Von	Bis	Hilfeart

Zuständigkeit Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis: *(falls bekannt)*

--

2. Bisher vorausgegangen sind:

Gespräche (Anzahl, Zeitraum, Gesprächsteilnehmer):
Sind weitere Berichte bekannt? Wie z.B. Schule, Arzt, Kinderpsychiater/in u.ä.
Notwendige Maßnahmen und Aktivitäten, die im Rahmen der Schulsozialarbeit ergriffen und durchgeführt wurden:

3. Bedarfsfeststellung

Soziale Situation und Problembeschreibung
Positive Verhaltensweisen und Stärken des jungen Menschen
Einschätzung des Hilfebedarfs, aus Sicht:
- <i>des Schulsozialarbeiter/in</i>
- <i>des Kindes / Jugendlichen selbst</i>
- <i>aus Sicht der Schule (Lehrer/in, Beratungslehrer/in etc.)</i>

Anlage 3

Muster – Kooperationsvereinbarung zwischen Träger von SchuSo und Schule mit Vorlage für eine Bedarfsplanung (zur Verfügung gestellt von der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn)

Kooperationsvereinbarung

für die Schulsozialarbeit an der ... Schule, zwischen der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH, vertreten durch die Fachbereichsleitung ... und die Schule ... in... vertreten durch die Schulleitung

1. Vorwort

Die Arbeit der Schulsozialarbeit ist erfolgreich, wenn alle am Schulleben Beteiligten kooperieren und im stetigen Austausch gemeinsame Ziele verfolgen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung klärt Verantwortlichkeiten, legt gemeinsame Aufgaben, die Art der Zusammenarbeit der Kooperationspartner Schule und Schulsozialarbeit sowie wesentliche Rahmenbedingungen fest. Dies soll die Qualität der Arbeit der Schulsozialarbeit gewährleisten. Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung sowie das Rahmenkonzept der Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH, im Folgenden DJHN genannt, bilden hierfür die Grundlage.

2. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den genannten Vertragspartnern geschlossen. Sie gilt für die Dauer der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Schulträger und der DJHN. Ergibt sich eine personelle Veränderung auf Seiten der Schulleitung und/oder der Schulsozialarbeit, findet zeitnah ein Kooperationsgespräch statt.

3. Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

3.1. Dienst- und Fachaufsicht, Fachberatung

Anstellungsträger und damit verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit ist die DJHN. Diese trägt Sorge für den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Mitarbeitenden erhalten fachliche Unterstützung durch den Dienstvorgesetzten sowie durch den Fachdienst. Der Schulträger stellt der DJHN für die Fachberatung eine festgelegte Anzahl an Fachleistungsstunden zur Verfügung. Diese werden unter anderem in Form von thematischen Fachgruppensitzungen und kollegialen Fallteams abgeleistet.

3.2. Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen des Jahresarbeitszeitkontos liegt in der Verantwortung des Anstellungsträgers und der Schulsozialarbeit. Die Arbeitszeit wird dem Schulbetrieb angeglichen, Urlaub wird in der unterrichtsfreien Zeit genommen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und der DJHN möglich.

Fort- und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit werden von der DJHN genehmigt, die Schulleitung wird hierüber informiert. Im Krankheitsfall ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

3.3. Präsenz der Schulsozialarbeit

Dienstort der Schulsozialarbeit ist die Schule am Standort. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit wird die Arbeit überwiegend in der Unterrichtszeit abgeleistet, darüber hinaus bedingt der Auftrag von Schulsozialarbeit die Anwesenheit zu außerunterrichtlichen Zeiten.

Trägerbezogene Aktivitäten, wie z.B. Fachgruppensitzungen und kollegiale Fallteams werden in einem verlässlichen, fest definierten Zeitraum durchgeführt.

3.4. Räumliche und materielle Ausstattung

Die sächliche Erstausrüstung ist Aufgabe des Schulträgers und in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung geregelt. Der Schulträger und die Schulleitung sichern für die Schulsozialarbeit ein zentral gelegenes, eigenes Büro sowie eigene Räume für die Gruppenarbeit und ermöglichen den Zugang zu den benötigten Materialien. Das Büro steht ausschließlich der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Vertraulichkeit und Datenschutz müssen durch Lage und Ausstattung des Büros gewährleistet sein. Der Weg zum Büro muss zudem ausgeschildert sein. Sonstige Räume der Schule können in Absprache mit der Schulleitung mitgenutzt werden. Das Hausrecht übt nach § 41 Abs. 1 SchulG die Schulleitung aus.

Darüber hinaus verfügt die Schulsozialarbeit für ihre Aktivitäten über ein jährliches Sachmittelbudget bei der DJHN, welches in eigener Verantwortung verwaltet wird sowie über eine bürotechnische Ausstattung mit Telefon, Computer, Drucker und Internetzugang.

3.5. Versicherungsschutz

Bei schulischen Angeboten und klassenbezogenen Projekten, welche von der Schulsozialarbeit in Begleitung einer Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung während der Schul- und Unterrichtszeit durchgeführt werden, sind die Schüler/-innen über die Schule versichert.

Angebote und Projekte, die allein verantwortlich von der Schulsozialarbeit (außerhalb der Schul- und Unterrichtszeit und des Schulgebäudes) organisiert und durchgeführt werden sind keine schulischen Veranstaltungen, es muss daher die Einwilligung der Personensorgeberechtigten schriftlich vorliegen. Gegebenfalls muss der Versicherungsschutz von der Schulsozialarbeit, im Austausch mit dem Anstellungsträger und der Schule, geprüft werden.

3.6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Schüler/-innen obliegt während dem Schulbetrieb grundsätzlich den Lehrkräften. Bei Angeboten die allein und eigenverantwortlich von der Schulsozialarbeit durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei dieser.

4. Standards gelingender Schulsozialarbeit

4.1. Definition von Zielen

Grundsätzliche Ziele der Schulsozialarbeit sind im Rahmenkonzept der Schulsozialarbeit der DJHN beschrieben. Eine Konkretisierung dieser Ziele findet in der jährlichen gemeinsamen Bedarfsplanung¹ statt. Die diesbezüglichen Angebote der Schulsozialarbeit werden im Zeitplan der Schule aufgenommen.

4.2. Verknüpfung mit der Schulkultur

Schulsozialarbeit prägt die Kultur einer Schule entscheidend mit und muss im Schulcurriculum sowie im Leitbild einer Schule verankert sein. Angebote der Schulsozialarbeit werden an das Sozialcurriculum der Schule angelehnt und in diesem aufgeführt. Außerdem wird die Schulsozialarbeit im Schulprofil als Partner mit eigenständigem Auftrag im Kontext Schule aufgeführt.

4.3. Zugang zur Schulsozialarbeit

Alle Schüler/-innen haben das Recht, Schulsozialarbeit in Anspruch zu nehmen, während der Unterrichtszeit jedoch nur nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

5.1. Bedarfsplanung zwischen Schule und Schulsozialarbeit

Vor Beginn des neuen Schuljahres findet die Bedarfsplanung in einem Kooperationsteam statt. Das Kooperationsteam besteht aus der Schulleitung, einem oder mehreren Vertretern der Lehrerschaft und der Schulsozialarbeit; es wird von der Schulleitung einberufen. Im Kooperationsteam werden die Leistungsangebote der Schulsozialarbeit besprochen, geplant und zum Abschluss des Schuljahres, im Kontext der gesamten schulischen Planung, evaluiert. Diese Ergebnisse fließen in die neue Bedarfsplanung am Ende des Schuljahres ein. In der Anlage findet sich eine Vorlage zur Bedarfsplanung².

5.2. Evaluation von Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit nutzt geeignete Instrumente um ihre Leistungsangebote zu evaluieren und ist für Fremdevaluation offen. Mögliche Instrumente sind die qualitative und quantitative Befragung, die Beobachtung, die Dokumentation und die Reflexion der eigenen Arbeit. Die DJHN bietet ihren Mitarbeitenden eine Auswahl an Evaluationsinstrumenten an.

¹ siehe 5.1

² Anlage: Vorlage für eine Bedarfsplanung

5.3. Evaluation der Kooperationsvereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird bei Bedarf eines Kooperationspartners durch die Schulleitung und die Schulsozialarbeit überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit Schulträger und DJHN angepasst.

5.4. Beirat Schulsozialarbeit

In den Förderrichtlinien zur Schulsozialarbeit des Landkreises Heilbronn wird empfohlen, die Arbeit der Schulsozialarbeit von einem örtlichen Beirat, bestehend aus dem Schulträger, dem Maßnahmenträger, Vertreter/-innen der Schule, dem Staatlichen Schulamt und der Jugendhilfe begleiten zu lassen. Zu den Aufgaben des Beirats zählen: Regelmäßiger Informationsaustausch, Überprüfung und Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts, Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben, Mitwirkung bei der Auswertung der Vorhaben sowie Schaffung von Transparenz und Akzeptanz gegenüber kommunalpolitischen Gremien und dem Gemeinwesen. Die DJHN befürwortet die Einrichtung eines solchen Beirats. Die Einberufung eines solchen sollte durch den Schulträger erfolgen.

6. Konkrete Zusammenarbeit

Die Schulsozialarbeit ist in ihrer Arbeit bestrebt, Entwicklungen an ihrer Schule im Sinne eines sozialen Miteinanders zu gestalten. Dies kann sie nur, wenn sie in Entwicklungsprozesse der Schule eingebunden ist und alle schulrelevanten Geschehnisse zwischen den Kooperationspartnern zeitnah kommuniziert werden.

6.1. Kooperation mit Lehrkräften

Zur Erreichung gemeinsamer Ziele kommunizieren die Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte einer Schule unter Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht miteinander. Sie vereinbaren fall-, projekt- und themenbezogen ein gemeinsames Vorgehen, übernehmen im Prozess jedoch unterschiedliche Rollen und Aufgaben, welche nicht gleich verteilt sein müssen. Um sich zu vergewissern, dass stets die gleichen Ziele verfolgt werden, stehen die Kooperationspartner im ständigen Austausch und melden sich die Erreichung einzelner Teilziele zurück.

6.2. Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Gremien

6.2.1. Gesamtlehrerkonferenzen

Die Schulsozialarbeit wird über alle Termine der Gesamtlehrerkonferenzen informiert und dazu eingeladen. Die Schulsozialarbeit nimmt bei für sie relevanten Tagesordnungspunkten teil und kann eigene Themen einbringen. Zu Beginn des Schuljahres berichtet die Schulsozialarbeit in einer Gesamtlehrerkonferenz über ihre Arbeit im vergangenen Schuljahr. Das Kooperationsteam kann darüber hinaus das Bindeglied zwischen Schulsozialarbeit und dem Lehrerkollegium der Schule darstellen.

6.2.2. Klassenkonferenzen

Die Schulsozialarbeit wird von der Klassenlehrkraft über die Termine der Klassenkonferenzen informiert und nimmt teil, wenn sie bisher am Thema (Einzelfall, Klassensituation etc.) der Klassenkonferenz beteiligt war. Darüber hinaus kann sie in einer Klassenkonferenz gehört werden.

6.2.3. Beteiligung bei Ausschlussverfahren § 90 Schulgesetz

Bei Klassenkonferenzen zu Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz wird die Schulsozialarbeit eingebunden.

6.2.4. Krisenintervention

Bei Krisen, welche pädagogisches Eingreifen notwendig machen (z.B. im Trauerfall...), wird die Schulsozialarbeit eingebunden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, wenn die Schulsozialarbeit als Mitglied in das Kriseninterventionsteam eingebunden wird.

6.3. Unterricht

Der Unterricht ist der originäre Bereich der Lehrkräfte. Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit sich durch die Schulsozialarbeit beraten zu lassen. Die Schulsozialarbeit kann außerdem angefragt werden, die Klasse und/oder einzelne Schüler/-innen im Unterricht und in der Interaktion mit der Lehrkraft sowie anderen Schüler/-innen zu beobachten und dies mit den Lehrkräften zu reflektieren.

Bei langfristig angelegten Beobachtungen ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

6.4. Schulleiterbesprechung / Jour fix

Kooperationsgespräche zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung finden regelmäßig zu einem fest vereinbarten Termin, mindestens jedoch sechs Mal im Schuljahr, statt. In dringenden Fällen nehmen Schulleitung und Schulsozialarbeit kurzfristig Kontakt zueinander auf.

6.5. Einzelfallhilfen

Das Beratungs- und Hilfsangebot der Schulsozialarbeit im Einzelfall ist grundsätzlich freiwillig. Schulsozialarbeit handelt nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit, im Bedarfsfall bezieht sie weitere Kooperationspartner mit ein.

6.5.1. Standard für Einzelfallhilfen

Um eine Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit zum Wohle des Kindes zu gewährleisten, kann der Ablauf einer Einzelfallhilfe standardmäßig für eine Schule schriftlich fest gehalten werden.

Bei der Vermittlung von Schülern/-innen an die Schulsozialarbeit soll auf den Hilfs- und Angebotscharakter der Schulsozialarbeit hingewiesen werden.

Die Schülerin/Der Schüler kann das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit auf Basis der Freiwilligkeit annehmen. Bei Zustandekommen einer Beratung erhält die vermittelnde Lehrkraft eine Rückmeldung hierüber. Inhalte der Beratung können jedoch nur mit dem Einverständnis der Schülerin/des Schülers weitergegeben werden.

6.5.2. Schweigepflicht im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Die Schulsozialarbeit unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Ohne Zustimmung des Betroffenen darf die Schulsozialarbeit die ihr anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Geheimnisse nicht weitergeben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist nur dann gegeben, wenn ein Notstand vorliegt (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) oder nach Einwilligung der/des Betroffenen.

In besonders gelagerten Fällen ist es notwendig, dass die Schulsozialarbeit zum Wohle des Kindes in der Beratung darauf hinwirkt, dass die Schülerin/der Schüler die Schulsozialarbeit von der Schweigepflicht entbindet, um Dritte zu informieren. Dies können insbesondere das Elternhaus, die Lehrkraft, die Schulleitung oder das Jugendamt sein. In diesen Fällen hat die Schulsozialarbeit die aus dem Schulgesetz geforderten Aspekte der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule und die aus der Konferenzordnung abgeleitete Zusammenarbeit mit den Lehrkräften in pädagogischen Fragen zu berücksichtigen.

Sowohl die DJHN, als auch der Landkreis Heilbronn haben eine Handreichung zum § 8a SGB VIII und § 85 SchulG verfasst. Diese beinhalten Umsetzungsempfehlungen welche bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung sowohl von der Schulsozialarbeit als auch von der Schule eingehalten werden müssen.

6.5.3. Fallverantwortung

Grundsätzlich muss einzelfallabhängig die Fallverantwortung geklärt werden. Ist kein anderes Vorgehen angezeigt, so gilt: Erfolgt die Vermittlung an die Schulsozialarbeit durch eine Lehrkraft, obliegt die Fallverantwortung bei der Klassenlehrkraft. Kommt die Schülerin/der Schüler eigenverantwortlich auf die Schulsozialarbeit zu, so liegt die Fallverantwortung bei der Schulsozialarbeit.

In Absprache mit der Schülerin/dem Schüler können sich im Einzelfall, unter Wahrung der Vertraulichkeit, die Schulsozialarbeit und die Klassenlehrkraft gegenseitig die Fallverantwortung übertragen.

6.6. Elternarbeit

Eltern können jederzeit von sich aus Kontakt mit der Schulsozialarbeit aufnehmen. Bei Bedarf weist die Lehrkraft und/oder die Schulleitung auf diese Möglichkeit hin. Die Schulsozialarbeit kann außerdem zu gemeinsamen Elterngesprächen mit der verantwortlichen Fach- und/oder Klassenlehrkraft hinzugezogen werden. Die Schulsozialarbeit erhält außerdem die Möglichkeit bei Bedarf an Klassenpflegschaftsabenden teilzunehmen.

6.7. Schullandheimaufenthalte

Schulsozialarbeit darf nicht zur Aufsicht oder zu Vertretungsdiensten herangezogen werden. Das schließt auch die Teilnahme an Schullandheimen und Schulausflügen ein. Eine Teilnahme ist nur bei einem besonderen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf möglich.

6.8. Durchführung von Projekten

Klassenbezogene Projekte, welche der Prävention oder der Intervention dienen, finden während der regulären Unterrichtszeit und in Anwesenheit der Lehrkraft statt. Sie werden gemeinsam besprochen und geplant. Außerunterrichtliche Angebote der Schulsozialarbeit basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und können bei Bedarf in Kooperation mit Lehrkräften und ggfs. weiteren Partnern durchgeführt werden.

6.9. Kooperation zwischen Präventionslehrkräften und Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit und Präventionslehrkräfte arbeiten bei konkreten Anlässen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über laufende Projekte, neue Erkenntnisse und Ideen.

6.10. Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen stellt Schulsozialarbeit Bezüge zu deren Lebenswelt her und beteiligt sich aktiv, auch über den Einzelfall hinaus, an der Gestaltung positiver Lebensbedingungen. Die Schulsozialarbeit ist Teil der Netzwerke die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen beschäftigen.

6.11. Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit ist eine Einrichtung der Jugendhilfe, als solche steht sie in engem Kontakt und Austausch mit anderen inner- und außerschulischen Einrichtungen der Jugendhilfe wie z.B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Offenen Jugendarbeit, der Jugendberufshilfe, der Berufseinstiegsbegleitung und dem Sonderpädagogischen Dienst der Erziehungshilfe.

7. Vorgehensweise bei Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung

Ist einer der Vertragspartner mit der Umsetzung der Kooperation unzufrieden, wird dies in einem gemeinsamen Gespräch thematisiert.

Finden die Vertragspartner keine einvernehmliche Lösung, werden vermittelnde Personen (z.B. Vertrauenslehrer, Elternbeirat, Fachaufsicht, Schulträger) hinzugezogen. Entsteht dennoch keine Einigung, findet ein Gespräch auf Trägerebene statt.

Datum, Ort

Schulleitung der ... Schule

Diakonische Jugendhilfe Region
Heilbronn gGmbH

Schulsozialarbeit ...

8. Anlagen

8.1. Vorlage für eine Bedarfsplanung

Schule:	Schuljahr:
Feststellung der zentralen Themen/Bedarfe und deren Hintergründe (dieser Punkt muss von den Beteiligten vorab vorbereitet werden)	
aus Sicht der <u>Schule</u> und bezogen auf das Schuljahr:	aus Sicht der <u>Schulsozialarbeit</u> und bezogen auf das Schuljahr:
Mögliche bedarfsgerechte Angebote	
der <u>Schule</u> :	der <u>Schulsozialarbeit</u> :
Zeitliche Planung	
Zur Verfügung stehendes Zeitfenster im Unterrichtsplan der <u>Schule</u> :	Zur Verfügung stehender Zeiträume für die Maßnahme auf Seiten der <u>Schulsozialarbeit</u> :

Maßnahmenplanung bezogen auf Klassen	
Klasse	Ziele
Projekttitle	Teilnehmende
	Verantwortung
Inhalte	Zeitplan Projektbeginn: Projektende: Evaluation:
	Notwendige räuml. und materielle Ressourcen
	Besonderheiten/Wichtiges
Klasse	Ziele
Projekttitle	Teilnehmende
	Verantwortung
Inhalte	Zeitplan Projektbeginn: Projektende: Evaluation:
	Notwendige räuml. und materielle Ressourcen
	Besonderheiten/Wichtiges

Maßnahmenplanung bezogen auf die Schule (z.B. Offene Angebote, Klassen- und Schulübergreifende Themen, Schulentwicklung, Lehrerbezogene Angebote,...)	
Angebote beziehen sich auf folgende Gruppe/Personen:	Ziele
Projekttitle	Teilnehmende
	Verantwortung
Inhalte	Zeitplan
	Notwendige räuml. und materielle Ressourcen
	Besonderheiten/Wichtiges
Angebote beziehen sich auf folgende Gruppe/Personen:	Ziele
Projekttitle	Teilnehmende
	Verantwortung
Inhalte	Zeitplan
	Notwendige räuml. und materielle Ressourcen
	Besonderheiten/Wichtiges

Impressum:

Herausgeber:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsten-Anlage 38-40

69115 Heidelberg

Textverantwortlich:

Katja Weiß, Jugendhilfeplanung

Stefanie Schlicksupp, Fachstelle Jugendarbeit

Stand 08/2018

© Fotos: Anna Lena Handschuh

Ansprechpartnerin für Schulsozialarbeit:

Stefanie Schlicksupp

Tel.: 06221 / 522-1633

E-Mail: s.schlicksupp@rhein-neckar-kreis.de

Überarbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse des trägerübergreifenden Arbeitskreises *Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis* unter Mitwirkung von: Fr. Sandritter, Fr. Pfeiffer, Fr. Dinkel, Fr. Wilhelm, Fr. Exner, Fr. Mayer, Fr. Seckinger, Fr. Sturm, Fr. Zimmermann, Hr. Eisemann, Hr. Bosler, Hr. Kunitsch, Hr. Maschke, Hr. Heidrich und Hr. Bugert,